

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel -Kitagebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. I S.59), der §§1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S.430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in ihrer Sitzung am 28. November 2018 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren sowie Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Getränkeentgelt,
- c) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweiligen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweiligen Fassung erhält. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter des Kindes.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Getränkeentgelt ist für Getränke zu entrichten, die während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder zum Frühstück eingenommen werden. Es wird pauschaliert für den Monat erhoben.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es werden nur die Mittagessen abgerechnet,

die durch das Kind in Anspruch genommen wurden. Ausgenommen sind zu spät durch den Erziehungsberechtigten abgemeldete Mittagessen. Für jeden Abrechnungsmonat wird ein Bescheid erstellt.

- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) In Ausnahmefällen besteht für Kinder bis zum 2. Lebensjahr, die nicht in der Lage sind an der angebotenen Mittagsverpflegung teilzunehmen, die Möglichkeit, dass die Eltern der Kindertagesstätte eine fertig zubereitete Mahlzeit für das Kind zur Verfügung stellen.
- (7) Einwegwindeln für Wickelkinder im Krippenalter sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Kindergarten zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder einer Familie beträgt monatlich bei

	ganz- tägiger Betreuung 7.00 – 17.00 Uhr	halbtägiger Betreuung 7.30 - 13.00 Uhr	Regelkiga Betreuung 8.30 - 16.00 Uhr einschl. 2 Std. Mittags- pause	erweiterte Betreuung 7.30 – 15.00 Uhr
für Kinder ab dem 3. Lebensjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr	110,00 €	61,00 €		83,00 €
für das zweite Krippenkind, das gleichzeitig eine Tageseinrichtung in Runkel besucht	55,00 €	31,00 €		42,00 €
für jedes weitere Krippenkind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Krippenkind eine Krippe besucht	0,00 €	0,00 €		0,00 €

- (2) Angebot von Modulen:  
Zusätzlich können im Ganztagsbereich für Kindergartenkinder (Ü 3) Module angemeldet werden, wenn in den Ganztagsgruppen der Einrichtung noch freie Plätze vorhanden sind. Vorrangig werden reguläre Ganztagsplätze vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung. Die Nachmittage bei den Modulen müssen im Voraus verbindlich festgelegt werden.

Modul 1

Fünf Tage vormittags (7.00– 13.00 Uhr) und zusätzlich einen Tag nachmittags von 13.00 – 17.00 Uhr. Die Gebühr beträgt monatlich 0,00 €.

Modul 2

Fünf Tage vormittags (7.00 – 13.00 Uhr) und zusätzlich zwei Tage nachmittags von 13.00 – 17.00 Uhr. Die Gebühr beträgt monatlich 0,00 €.

Modul 3

Fünf Tage vormittags (7.00 – 13.00 Uhr) und zusätzlich drei Tage nachmittags von 13.00 – 17.00 Uhr. Die Gebühr beträgt monatlich 0,00 €.

Modul 4

Fünf Tage vormittags (7.00-13.00 Uhr) und zusätzlich vier Tage nachmittags von 13.00 - 17.00 Uhr. Die Gebühr beträgt monatlich 0,00 €.

- (3) Ergänzungen zu den Modulen:

1 Stunde zusätzliche tägliche Betreuung. Die Gebühr beträgt monatlich für	
- das erste Krippenkind	9,00 €
- das zweite Krippenkind, das gleichzeitig mit dem ersten Krippenkind eine Tageseinrichtung in Runkel besucht	4,50 €
- jedes weitere Krippenkind, das gleichzeitig mit dem ersten und dem zweiten Krippenkind eine Tageseinrichtung in Runkel besucht	0,00 €
- Kinder ab 3 Jahre	0,00 €

- (4) Ergänzungen zu den Angeboten für Krippenkinder und Kinder ab 3 Jahren:

1 Notfalltag. Die Gebühr beträgt für	
- das erste Kind	17,00 €
- das zweite Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Tageseinrichtung in Runkel besucht	9,00 €
- jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und dem zweiten Kind eine Tageseinrichtung in Runkel besucht	0,00 €

(5) Ganztagsgruppen:

Um eine Ganztagsgruppe einzurichten, müssen mindestens neun Kinder verbindlich angemeldet werden. Über Abweichungen der Mindestbelegungszahl der Ganztagsgruppe entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(6) Schulkinder:

Für Schulkinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, wird eine Betreuungsgebühr von 90 Euro/Monat zzgl. der Kosten für die Mittagsversorgung festgesetzt.

(7) Überziehung der Betreuungszeit:

Bei Überziehung der Betreuungszeit beträgt die Gebühr für alle Kinder (U3 und Ü3) je angefangene Stunde 9,00 €.

Die Überziehung der Betreuungszeit ist von der Geschwisterermäßigung ausgenommen.

### **§ 3 Getränkeentgelt, Verpflegungsentgelt**

- (1) Das Getränkeentgelt für das Frühstücksgetränk wird einheitlich auf 5,00 € / Monat festgesetzt.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes bestellte Mittagessen einschließlich Getränke zu entrichten und beträgt täglich 5,00 €.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden von der Stadtkasse per Lastschriftverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtungen für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundung und Erlass von Gebührenforderungen gemäß § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) entscheidet der Magistrat der Stadt Runkel.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben:
1. Name, Vorname(n) des Kindes und des Erziehungsberechtigten
  2. Anschrift
  3. Geburtsdatum des Kindes
  4. Name und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Runkel besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
  6. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel vom 01. März 2015 und die Artikeländerungssatzung vom 01. August 2018 außer Kraft.

Runkel, den 29. November 2018  
Magistrat der Stadt Runkel

(Bender)  
Bürgermeister